

**Satzung der Gemeinde Kranzberg  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer  
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kranzberg folgende Satzung:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Kranzberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Grabgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungs- und Friedhofgebühren (§ 5)
  - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
  - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten nach § 15 der Bestattungsverordnung (BestV) gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühr entsteht, sobald der Leistungsgrund, für den in dieser Satzung Gebühren festgesetzt sind, erfüllt ist.
- 2) Die angefallenen Gebühren und Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht die sofortige Fälligkeit festgesetzt wird.

## II. Einzelne Gebühren

### § 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühren betragen für ein Grab in den Friedhöfen Kranzberg und Thalhausen je Grabstelle jährlich:

a) Einzelgrabstätte für 2 Personen	pro Jahr	24,00 Euro
b) Familiengrabstätte für 4 Personen	pro Jahr	45,00 Euro
c) Urnenerdgrabstätten		
I. Urnengrab	pro Jahr	33,00 €
II. Baumgrab	pro Jahr	25,00 €
III. anonymes Grab)	pro Jahr	25,00.€
d) Urnennische in Urnenwand	pro Jahr	30,00 €

Bei erstmaliger Nutzung einer Urnennische muss die Abdeckplatte käuflich erworben werden. Hierfür ist ein einmaliger Betrag (Kaufpreis) in Höhe von 140,00 Euro zu entrichten. Derselbe Kaufpreis ist beim Erwerb einer weiteren Abdeckplatte zu entrichten. Die Abdeckplatten müssen nach Ablauf des Nutzungsrechts wie die Grabmale auch mitgenommen werden.

(2) Die in Abs. 1 a) und b) festgesetzten Gebühren beziehen sich auf dem Friedhof in Kranzberg auf den Zeitraum von 20 Jahren, auf dem Friedhof in Thalhausen auf den Zeitraum von 25 Jahren

(3) Die Grabgebühren werden für die Dauer des Nutzungsrechts (10, 20 bzw. 25 Jahre) im Voraus erhoben.

(4) Erstreckt sich die Ruhefrist (§ 23 Friedhofsatzung der Gemeinde Kranzberg) über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts jeweilige Grabgebühr nach Abs. 1 anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(5) Bei Verlängerung eines Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Maßgeblich ist die Grabgebühr nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(6) Eine Rückerstattung von Grabgebühren bei Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

### § 5 Bestattungs- und Friedhofgebühren

1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzung des Leichenhauses in Thalhausen	40,00 €
b) Benutzung des Sargwagens	10,00 €
c) Benutzung der Leichenkühltruhe (Glasvitrine)	38,00 €
d) Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses in Thalhausen	20,00 €
e) Aufbewahrung einer Leiche im Leichenhaus für Fälle, die nicht im gemeindlichen Friedhof beerdigt werden	50,00 €

- f) Abräumen eines aufgelassenen Grabes  
(Einebnen, Einsäen und Löschung im Gräberverzeichnis) 150,00 €

- 2) Bestattungsleistungen, die von einem gewerblichen Bestattungsunternehmen erbracht werden, sind in den Gebühren nach Abs. 1 nicht enthalten.

### **§ 6 Verwaltungsgebühren**

Für die im Vollzug der Friedhofssatzung anfallenden Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Ausstellung einer Graburkunde,<br>Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts | 15,00 € |
| 2. Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung von Grabdenkmälern                  | 15,00 € |
| 3. Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen von den Festsetzungen der<br>Friedhofssatzung     | 15,00 € |
| 4. Genehmigung zur Durchführung einer Exhumierung  | 25,00 € |
| 5. Genehmigung einer Urnenüberführung  | 25,00 € |
| 6. Genehmigung für Bestattungen vor dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt         | 15,00 € |
| 7. Genehmigung für Bestattungen nach Ablauf der festgelegten Bestattungsfrist                | 15,00 € |

### **§ 7 Sonstige Gebühren**

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.2004 außer Kraft.

Kranzberg, den 16.11.2015

Hermann Hammerl

1. Bürgermeister